



Stipendienreglement für Schülerinnen und Schüler von Musikschulen

**der
Einwohnergemeinde Frutigen**

vom 22. September 2016

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Frutigen,

gestützt auf Art. 52, Abs. 1, lit. a der Gemeindeordnung Frutigen (GO) vom 7. Dezember 2012

beschliesst:

Zweck /
Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Um den kostengünstigen Zugang zu den Angeboten der Musikschule zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Frutigen Stipendien an die Schulkosten der Musikschule von Kindern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen sowie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Frutigen haben.

² Die Bewerbung um ein Stipendium steht allen an gemäss dem Musikschulgesetz anerkannten Musikschule angemeldeten Kindern und Jugendlichen offen.

³ Das Stipendium wird für ein Schuljahr beziehungsweise für das zweite Semester gewährt. Es kann für die folgenden Schuljahre beziehungsweise Semester erneuert werden.

Geltendmachung

Art. 2 ¹ Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Stipendien auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und die verfügbaren Daten über die finanziellen Verhältnisse (nach Art. 4 und Art. 5 hienach) im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

² Die Stipendiengesuche sind vor Beginn jedes Schuljahres bis spätestens am 30. Juni beziehungsweise für das zweite Semester bis spätestens am 31. Dezember mit dem entsprechenden Formular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Formular kann bei der Gemeindeverwaltung oder im Internet (www.frutigen.ch) bezogen werden.

³ Es steht den Eltern oder Erziehungsberechtigten offen, den Stipendienentscheid mit Blick auf das zweite Semester überprüfen zu lassen, falls sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben. Das notwendige Gesuch ist bis spätestens am 31. Dezember einzureichen.

⁴ Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern oder Erziehungsberechtigten gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a, Steuergesetz, BSG 661.11).

Beitragsberechtigte
Schülerinnen und
Schüler

Art. 3 ¹ Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler sind:

- a Kinder bis zum Abschluss der Volksschule,
- b Jugendliche ab Abschluss der Volksschule bis zum vollendeten 20. Altersjahr,
- c Absolventinnen und Absolventen weiterführender Ausbildungen während der Ausbildung sowie während ausbildungsbezogener Vorbereitungskurse oder Praktika bis zum vollendeten 27. Altersjahr.

² Die Beitragsberechtigung gemäss Absatz 1 Buchstaben *b* und *c* gilt jeweils bis zum Ende des Semesters, während dem die Alterslimiten erreicht werden, längstens jedoch bis zum Ende des Semesters, während dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Finanzielle
Verhältnisse /
massgebendes
Einkommen

Art. 4 ¹ Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse ist das massgebende Einkommen entscheidend.

² Für die Berechnung gilt folgende Grundlage: Liegenschaftsunterhalt bei Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein Prozent und bei Mehrfamilienhäusern höchstens 2,5 Prozent des amtlichen Wert zugelassen. Darüber hinausgehende Abzüge werden aufgerechnet.

³ Das für die Berechnung der Gebühr massgebende Jahreseinkommen der Eltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, umfasst

a den Nettolohn gemäss Lohnausweis (Eltern)

b das steuerpflichtige Ersatzeinkommen (AHV/IV)

c die erhaltenen Unterhaltsbeiträge (Alimente)

d fünf Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden)

e den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn
(Durchschnitt der vergangenen drei Jahre)

f Familienzulagen, soweit sie nicht bereits im Nettolohn enthalten sind

g den Nettolohn der auszubildenden Person gemäss Lohnausweis

Zwischentotal = Summe *a* bis *g*. = massgebendes Einkommen

Ermittlung des
Einkommens und
Vermögens

Art. 5 ¹ Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Massgebende
Familienstruktur

Art. 6 ¹ Die massgebende Anzahl Kinder bestimmt sich nach der Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Kinder, denen gegenüber die Eltern oder Erziehungsberechtigten unterstützungspflichtig sind.

² Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten ihnen gegenüber unterstützungspflichtig sind und sie auch tatsächlich unterstützen. Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, sofern für sie der Kinderabzug gemäss Artikel 40 Absätze 3 und 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG, BSG 661.11) zulässig ist.

Beitragsberechnung

Art. 7 ¹ Das Stipendium je Schülerin oder Schüler wird abgestuft nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl beitragsberechtigter Kinder, gemäss Art. 6.

² Die Beitragssätze in Prozent des massgebenden Schulgeldes werden im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgehalten.

Zuständigkeiten

Art. 8 ¹ Über die Gewährung der Stipendien im Rahmen dieser Verordnung entscheidet das Ressort Bildung.

² Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ressorts Bildung.

- Auszahlung **Art. 9** ¹ Das Stipendium wird gegen Vorweisung des bezahlten Schulgeldes nach Abschluss des Musikschuljahres auf Gesuch hin an deren Eltern oder Erziehungsberechtigten ausgerichtet.
- Inkrafttreten **Art. 10** ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Frutigen, 22.09.2016

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Genehmigung

Das vorliegende „Stipendienreglement für Schülerinnen und Schüler von Musikschulen“ wurde an der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2016 genehmigt und wird – nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist – rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 22. September 2016

Gemeinderat Frutigen

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Ruedi Egger

Peter Grossen



Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass das vorliegende „Stipendienreglement für Schülerinnen und Schüler von Musikschulen“ vom 22. September 2016 gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Gemeinde Frutigen während 60 Tagen, das heisst vom 04.10. – 05.12.2016, auf der Gemeindeverwaltung (Präsidialabteilung) öffentlich aufgelegt wurde. Diese Auflage wurde im amtlichen Anzeiger von Frutigen am 4. Oktober 2016 publiziert. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Der Erlass tritt somit rückwirkend per 01. Januar 2016 in Kraft.

Frutigen, 06. Dezember 2016

Gemeindeverwaltung Frutigen

Der Gemeindeschreiber

Peter Grossen

Anhang 1

| massgebendes Jahreseinkommen gemäss Art. 4 | Anzahl Kinder pro Haushalt gemäss Art. 6 | | | |
|--|--|----------|----------|----------------------|
| | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder und mehr |
| Fr. 52'000 | 30 % | 40 % | 50 % | 60 % |
| Fr. 57'000 | 20 % | 30 % | 40 % | 50 % |
| Fr. 62'000 | 0 % | 20 % | 30 % | 40 % |
| Fr. 67'000 | 0 % | 0 % | 20 % | 30 % |
| Fr. 72'000 | 0 % | 0 % | 0 % | 20 % |